

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/10572 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten

A. Problem

Die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2003 (2 BvR 508/01, BVerfGE 108, 251 ff.) hinsichtlich der Reichweite des Beschlagnahmeschutzes bei Mitarbeitern von Abgeordneten werden als nicht hinreichend geklärt angesehen.

Aus dem Urteil ergibt sich, dass ein Abgeordneter in den Räumen des Deutschen Bundestages unmittelbare Herrschaftsmacht über Schriftstücke im Sinne des Artikels 47 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) hat und dass solche Schriftstücke in diesen Räumen auch nicht bei einem Mitarbeiter beschlagnahmt werden dürfen. Offengeblieben ist aber, ob der vom Bundesverfassungsgericht als für die Reichweite des Beschlagnahmeschutzes maßgeblich erachtete funktionelle Herrschaftsbereich eines Abgeordneten auch solche Unterlagen erfasst, die sich außerhalb der Gebäude des Bundestages – z. B. bei einem Mitarbeiter im Wahlkreisbüro – befinden.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10572 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 97 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

(4) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Gegenständen unzulässig. Dieser Beschlagnahmeschutz erstreckt sich auch auf Gegenstände, die von den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen ihren Hilfspersonen (§ 53a StPO) anvertraut sind. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Hilfspersonen (§ 53a StPO) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.““

Berlin, den 18. März 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

**Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)**
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Christine Lambrecht, Jörg van Essen, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10572** in seiner 183. Sitzung am 16. Oktober 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 12. November 2008 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 117. Sitzung am 12. November 2008 beraten und beschlossen, die weitere Beratung zur Durchführung eines erweiterten Berichterstatersgesprächs zu vertagen, das am 19. Dezember 2008 stattfand. Der Rechtsausschuss hat die Vorlage ferner in seiner 127. Sitzung am 4. März 2009 sowie abschließend in seiner 129. Sitzung am 18. März 2009 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, es sei dem besonderen Engagement der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zu verdanken, dass der Gesetzentwurf eine weitere Verbesserung erfahren habe. Von Anfang an habe über das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel zwischen den Fraktionen Einigkeit bestanden. Uneinig sein man nur darüber gewesen, ob dieses Ziel in der ursprünglichen Formulierung zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht worden sei. Obgleich der Gesetzentwurf auch in seiner geänderten Formulierung nicht frei von Missverständnissen sei, werde er von der Fraktion mitgetragen.

Sie erklärte zur Klarstellung, dass mit dem bewussten Verzicht auf den Beschlagnahmeschutz einschränkende Tatbestandsmerkmale wie „Gewahrsam“ und „funktioneller Herrschaftsbereich“ nach der Einigung im Berichterstatersgespräch zum Ausdruck gebracht werden solle, dass die Reichweite des Beschlagnahmeschutzes allein durch die Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts des Abgeordneten bestimmt werde.

Die **Fraktion der SPD** trug vor, den Fraktionen sei es gelungen, in einer sachgerechten Auseinandersetzung zu einer Einigung über das schwierige Thema des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten zu gelangen. Das Anliegen der Fraktionen, den Beschlagnahmeschutz auf Liegenschaften außerhalb des Deutschen Bundestages auszuweiten, erfahre durch die gegenüber dem Vorschlag des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung geänderte Formulierung des Gesetzentwurfs eine präzisere Umset-

zung. Dem Bundesministerium der Justiz sei für die Unterstützung der Arbeiten des Ausschusses zu danken.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ausgegangene Initiative, im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einem von allen Fraktionen getragenen Gesetzentwurf zu gelangen. Die Verfassungsgerichtsentscheidung sei nämlich zwar in dem konkreten Einzelfall zugunsten eines Abgeordneten ausgefallen, lasse aber eine klare allgemeine Aussage zu dem dahinterstehenden Lebenssachverhalt vermissen. Infolge einer konstruktiven Auseinandersetzung im Rechtsausschuss sei es gelungen, den Vorschlag des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung so zu verbessern, dass der geänderte Gesetzentwurf die Vorschrift entsprechend der Rechtssprache der Strafprozessordnung noch klarer fasse und den Beschlagnahmeschutz für die Gegenstände, die die Abgeordneten in Wahrnehmung ihres Mandats von Bürgerinnen und Bürgern erhielten und an die Mitarbeiter weitergäben, umfassend gewährleiste.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich diesen Ausführungen an und begründete ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf ergänzend damit, dass man vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine einvernehmliche Änderung des § 97 StPO angestrebt habe. Nachdem der ursprüngliche Gesetzentwurf eine missverständliche Formulierung enthalten habe, hätten die Fraktionen nun auch dank der Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz eine positive Änderung des Gesetzentwurfs herbeigeführt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** trug vor, in dem Bewusstsein um die Sensibilität des Themas des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern habe man die Diskussion mit großer Ernsthaftigkeit geführt und sei um Einigkeit und ein geschlossenes Auftreten der Fraktionen bemüht gewesen. Die sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema habe schließlich zu einem guten Gesetzentwurf geführt, der nun auch im Deutschen Bundestag verabschiedet werden sollte.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Durch die Änderung wird die Systematik des Beschlagnahmeschutzes in § 97 StPO klarer geordnet, weil nach Berufungsgruppen unterschieden wird.

Der bisherige Absatz 4 mit seinem pauschalen Verweis auf die Absätze 1 bis 3 kann sinnvoll nur dahingehend ausgelegt werden, dass hinsichtlich der Abgeordnetenmitarbeiter ausschließlich Absatz 3 entsprechend anzuwenden ist. Andernfalls käme es zu unauflösbaren Widersprüchen.

Daher wird der bisherige Absatz 4 zum neuen Absatz 3 und auf die Mitarbeiter der Hauptgruppen von Berufsheimensträgern beschränkt, die in den Absätzen 1 und 2 in Bezug genommen sind.

Der neu zu fassende Absatz 4 enthält die Sonderregelungen für Mandatsträger und ihre Mitarbeiter. Für Medienmitarbeiter bleibt es unverändert bei Absatz 5.

Der neue Absatz 4 enthält in seinem Satz 1 die in dem Fraktionsentwurf für Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Formulierung des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten. Satz 3 bestimmt die entsprechende Anwendung des (neuen) Satzes 1 für Abgeordnetenmitarbeiter. Satz 2 enthält die im Fraktionsentwurf zu Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Erweiterung des Beschlagnahmeschutzes bei Mitarbeitern von Mandatsträgern, indem alle Fälle einbezogen werden, in denen der Gegenstand einer Hilfsperson anvertraut wurde, ohne dass es insoweit auf den Status der Hilfsperson als Beschuldigter oder Nichtbeschuldigter oder darauf ankommt, ob der Mitarbeiter den Gegenstand persönlich vom Abgeordneten oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Abgeordneten von einem Dritten erhalten hat.

Allerdings wird gegenüber dem Fraktionsentwurf darauf verzichtet, den Umfang des Beschlagnahmeschutzes bei Mandatsträgern ausdrücklich mit dem wenig konturierten Begriff des „funktionellen Herrschaftsbereichs“ der Abgeordneten zu umschreiben, da dieser Begriff entbehrlich ist und sich die Anwendung in der Praxis ohnehin an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die diesen Begriff geprägt hat, orientieren müsste. Er soll aber auch nicht durch den Begriff des Gewahrsams ersetzt werden, um eine denkbare Einengung gegenüber der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auszuschließen.

Berlin, den 18. März 2009

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter